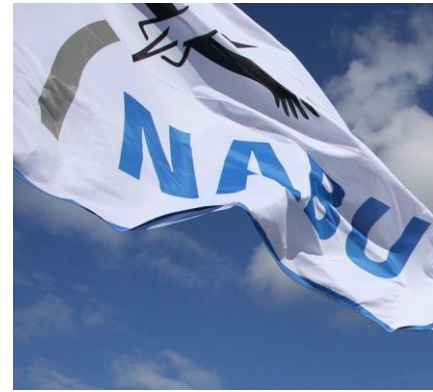




Landessatzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Hessen e.V.

In der von der Landesvertreterversammlung am 09. Juli 2023 beschlossenen Fassung.



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Hessen e.V.“ (im folgenden NABU Hessen genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Wetzlar und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Logo des Vereins ist, welches von der Bundesvertreterversammlung (BVV) festgelegt wird und in der Anlage zur Bundesverbandssatzung dargestellt ist.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des NABU ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der NABU betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
 - b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 - c) die Erforschung und die Förderung der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 - d) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, z.B. durch Errichtung und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren und von Naturschutzstiftungen, durch Publikationen und Veranstaltungen,
 - e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften,
 - f) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, besonders in der Jugendbildung,
 - g) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an inländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung,

Kontakt

NABU Landesverband Hessen e.V.

Friedenstraße 26
35578 Wetzlar

Tel. +49 (0)6441-67904-0
Fax +49 (0)6441-67904-29
Info@NABU-Hessen.de
www.NABU-Hessen.de

Stand: 09. Juli 2023

- h) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke des NABU Hessen.
- 3. Der NABU Hessen ist die im Land Hessen arbeitende Gliederung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. (Bundesverband). Er erkennt die Satzung des Bundesverbandes an und unterstützt diesen in seiner Arbeit.
- 4. Der NABU Hessen ist unabhängig und daher überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Alter, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen verunschädigendem Verhalten aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der NABU Hessen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des NABU Hessen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU Hessen.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NABU Hessen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Finanzmittel

- 1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- 2. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet.
- 3. Die Untergliederungen erhalten zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom Bundesverband Mitgliedsbeitragsanteile, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen. Die Höhe für die Gliederungen des NABU Hessen regelt die Landesvertreterversammlung.
- 4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU Hessen keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- 1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der*die Schatzmeister*in verantwortlich. Er*sie hat den Kassenbericht schriftlich gegenüber dem Landesvorstand, mündlich gegenüber der Landesvertreterversammlung zu erstatten.

§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

- 1. Der NABU Hessen betreut und vertritt die Mitglieder des Bundesverbandes im Bundesland Hessen. Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des NABU Bundesverbandes.
- 2. Der NABU bietet folgende Mitgliedsformen:
 - a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
 - b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung des NABU Bundesverbandes ernannt.
 - c) Korporative Mitglieder.

- d) Korrespondierende Mitglieder. Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrungen in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem NABU in Gedankenaustausch stehen, können vom*von der Präsident*in des NABU Bundesverbandes zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
 - e) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
 - f) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
 - g) Familienmitglieder. Der*die Partner*in eines ordentlichen Mitglieds und die in einer Wohnung mit ihm gemeinsam lebenden Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 (2) genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden. Jedes Mitglied im Sinne des § 6 (2) a-g erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Gliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und Abstimmungen können nur Mitglieder oder Delegierte ihrer jeweiligen Gliederung teilnehmen.
- Mitglieder, die keiner Gliederung im Sinne von § 7 dieser Satzung zugeordnet werden können, werden als Direktmitglieder des Landesverbandes geführt. Sie üben ihre Rechte im Rahmen einer vom Landesvorstand einzuberufenden eigenen Mitgliederversammlung aus. Die Bestimmung des § 10 gelten für die Mitgliederversammlung der Direktmitglieder des Landesverbandes entsprechend.
4. Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Gliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband.
 5. Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung gemäß § 7 (1) begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.
 6. Die Mitgliedschaft im NABU gilt in den ersten sechs Monaten nach Aufnahme als Mitgliedschaft auf Widerruf. Sie kann von beiden Seiten bis zu diesem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf durch das Mitglied muss nicht begründet werden. Der Widerruf durch den NABU erfolgt durch den Vorstand der Gliederung, der das Mitglied zugeordnet wurde. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied keine ausreichende Gewähr dafür bietet, die satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen oder vor bzw. während seiner Mitgliedschaft ein Verhalten an den Tag legt, welches geeignet ist, dem NABU Schaden zuzuführen oder sein Ansehen nach innen und außen herabzusetzen.
 7. Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen, es sei denn, die Satzung regelt etwas anderes. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.
 8. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Widerruf der Mitgliedschaft gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen.
 - b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.

- c) durch Ausschluss durch das zuständige Organ.
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.
 - e) durch den Tod des Mitglieds.
9. Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

§ 7 Gliederungen

1. Der NABU Hessen ist ein Gesamtverein. Seine Untergliederungen sind Kreisverbände und örtliche NABU-Gruppen sowie, soweit erforderlich, andere regionale Untergliederungen.
2. Der Landesverband ordnet die Mitglieder, soweit sie nicht Direktmitglieder des Landesverbandes sind, in Kreisverbände und diese, soweit möglich, in örtliche NABU-Gruppen. Für die Zugehörigkeit zu den in Satz 1 genannten Gliederungen soll der Wunsch des Mitglieds, andernfalls dessen Hauptwohnsitz/Sitz maßgeblich sein. Die Ummeldung zu einer anderen NABU-Gliederung ist auf Antrag des Mitgliedes möglich und bedarf der Zustimmung durch den Vorstand der aufnehmenden Gliederung. Bestehende Regelungen und Vereinbarungen werden nicht berührt.
3. Gründung und Änderung von Kreisverbänden, NABU-Gruppen und anderer regionaler Gliederungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes.
4. Die Untergliederungen gemäß § 7 (1) können ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und der Bundesverbandssatzung selbstständig regeln. Satzungen von Verbänden und Gruppen müssen durch den Landesvorstand gebilligt werden. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Bundes- und Landessatzung stehen. Bei Widerspruch zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung sowie fehlenden Regelungen gilt die Satzung des Bundesverbandes.
5. Der Name der Untergliederung besteht aus dem vollen Namen des NABU und einem Regionalzusatz; ebenso wird dessen Logo übernommen. Die Untergliederungen können auch die Kurzfassung NABU mit örtlichem Zusatz verwenden. Untergliederungen können sich auch in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisieren.
6. NABU-Gruppen können eine oder mehrere Gemeinden umfassen. In einer Gemeinde soll in der Regel nur eine NABU-Gruppe bestehen, bisherige Regelungen und Vereinbarungen werden nicht berührt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei, drei oder vier Jahren einen Vorstand, der mindestens aus drei vertretungsberechtigten Personen besteht. Außerdem sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfende zu wählen. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass Vorstandspositionen in NABU-Gliederungen ebenso wie die Position der Kassenprüfenden ausschließlich mit NABU-Mitgliedern besetzt werden dürfen.
7. Die Aufgaben des Vorstandes einer NABU-Gruppe sind vor allem:
 - a) die Vertretung der Interessen des NABU in allen örtlichen Angelegenheiten; im Zweifel handelt er nach Rücksprache mit dem Kreis- oder Landesverband,
 - b) das Wahrnehmen der satzungsmäßigen Aufgaben im Bereich der NABU-Gruppe und die jährliche Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen wie Führungen, Vortragsabende usw., sowie die Betreuung von örtlichen Schutzgebieten,
 - d) die Betreuung und Förderung der NAJU sowie
 - e) die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
8. In den Bereichen der Landkreise sowie der kreisfreien Städte Frankfurt und Wiesbaden sind NABU-Kreisverbände eingerichtet, denen die NABU-Gruppen und NABU-Kreismitglieder zugeordnet sind. Die Kreisverbandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei, drei oder vier Jahren einen Kreisvorstand, der

mindestens aus drei vertretungsberechtigten Personen besteht. Außerdem sind von der Kreisversammlung zwei Kassenprüfende und die Delegierten für die Landesvertreterversammlung zu wählen. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass Vorstandspositionen in NABU-Gliederungen ebenso wie die Position der Kassenprüfenden ausschließlich mit NABU-Mitgliedern besetzt werden dürfen. Die Kreisversammlungen sind als Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung abzuhalten. In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied des Kreisverbandes Sitz und Stimme. In den Kreisdelegiertenversammlungen hat jede NABU-Gruppe je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme. NABU-Mitglieder die direkt dem Kreisverband angehören, wählen vor der Kreisdelegiertenversammlung aus ihren Reihen je 50 Mitgliedern einen stimmberechtigten Vertreter für die jeweilige Versammlung. Die ordentliche Einladung der Mitglieder muss durch den Kreisvorstand gewährleistet sein.

9. Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind vor allem:
 - a) die Regelung der Beziehungen der NABU-Gruppen untereinander,
 - b) das Wahrnehmen der satzungsmäßigen Aufgaben im Bereich des Kreisverbandes und die jährliche Durchführung der Kreisversammlung,
 - c) die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen wie Führungen, Vortragsabende usw.,
 - d) die Mithilfe bei der Gründung oder Änderung von NABU-Gruppen,
 - e) die Organisation und Koordination der Naturschutzarbeit auf Kreisebene,
 - f) die Unterstützung und Förderung der NAJU-Aktivitäten,
 - g) die Zusammenarbeit mit anderen, dem Naturschutz dienenden Stellen im Kreis,
 - h) die Pflege der Verbindung des Kreisverbandes und der NABU-Gruppen zum Landesverband,
 - i) die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - j) die Vertretung des Landesverbandes auf Kreisebene in gesetzlichen Beteiligungsverfahren.
10. In Gemeinden ohne NABU-Gruppen soll durch den zuständigen Kreisverband NABU-Arbeit organisiert und gefördert werden. Hierzu kann der Kreisverband örtliche Arbeitsgemeinschaften einrichten. In den örtlichen Arbeitsgemeinschaften soll ein/e Sprecher/in bestellt oder durch den Kreisvorstand eingesetzt werden. Für die örtlichen Arbeitsgemeinschaften gibt sich der Kreisverband eine Geschäftsordnung.
11. Wenn in einem politischen Landkreis kein eigenständiger Kreisverband besteht, gelten alternativ folgende Regelungen:
 - a) Anstatt der NABU-Kreisverbände können durch Beschluss des Landesverbandes in Absprache mit den beteiligten Kreisverbänden kreisübergreifende Regionalverbände gebildet werden. Ein Regionalverband übernimmt die Kreisverbandsaufgaben und -rechte.
 - b) Für diejenigen NABU-Gruppen, die weder einem Kreis- noch einem Regionalverband angehören, führt der Landesverband in analoger Anwendung von § 7 (8) dieser Satzung eine Versammlung durch, in der von den Vertreter*innen dieser Gruppen die Delegierten zur Landesvertreterversammlung in Anwendung von § 10 (6) gewählt werden. Die Versammlung wird mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand des Landesverbandes schriftlich einberufen und kann als virtuelle Versammlung abgehalten werden, wobei den Vertreter*innen der Gruppen mit der Einladung mitgeteilt werden muss, wie ihre Mitgliedschaftsrechte verwirklicht werden können.
12. Der Landesverband und die Untergliederungen arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

13. Eine Untergliederung darf im Gebiet einer anderen Untergliederung der gleichen regionalen Ebene nur mit deren vorheriger Zustimmung und nur nach den Bestimmungen dieser Satzung tätig werden. Bisherige Regelungen oder Vereinbarungen werden nicht berührt.
14. Untergliederungen sind an die Beschlüsse und darauf beruhenden Weisungen einer übergeordneten Gliederung gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen selbstständiger Untergliederungen betreffen.
15. Der Landesvorstand kann Versammlungen von Gliederungen und der NAJU Hessen einberufen und durch eine*n Beauftragte*n leiten lassen, wenn gewichtige Belange des NABU es erfordern.
16. Jede höhere Gliederung ist bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berechtigt, Gliederungen zu überprüfen und zu beraten. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, die Satzungen des NABU, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen des NABU verstoßen wird, Hilfestellung geben und abweichend von § 7 Abs. 14 Satz 2 Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
Näheres regelt § 13 dieser Satzung.

§ 8 NAJU (Naturschutzjugend im NABU)

1. Der NABU Hessen unterhält eine Jugendorganisation mit der Bezeichnung „NAJU (Naturschutzjugend im NABU) Landesverband Hessen“ und der Kurzfassung NAJU Hessen. Der NAJU Hessen gehören alle Mitglieder an, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der NAJU ein Amt bekleiden.
2. Die NAJU Hessen regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung. Sie gibt sich eine eigene Satzung und kann sich in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisieren. Die Satzung der NAJU Hessen und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung des NABU Landesvorstandes.
3. Die NAJU Hessen entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechtes.
4. Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmen sich die Organe der NAJU mit den Organen des NABU ab.
5. Auf Ebene der Gliederungen im Sinne des § 7 Abs. 1 sollen mit deren Zustimmung NAJU-Gruppen gebildet werden. In diesen Fällen soll ein*e Vertreter*in der NAJU-Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des NABU-Vorstandes sein.

§ 9 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Landesvertreterversammlung
- b) der Landesvorstand
- c) der Landesrat

§ 10 Landesvertreterversammlung (LVV)

1. Die Landesvertreterversammlung ist das oberste Organ des NABU Hessen. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Landesvorstandes, des Finanz- und Prüfungsausschusses und die Wahl der Delegierten für die Bundesvertreterversammlung (BVV)
 - b) die Ernennung von Mitgliedern des Ehrenvorstandes,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses,

- d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplans
 - f) Festlegung der Beitragsanteile für NABU-Gruppen und Kreisverbände,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des NABU Hessen.
2. Der Landesvertreterversammlung gehören an:
- a) die Delegierten der Kreis-/Regionalverbände,
 - b) die Delegierten der NABU-Gruppen ohne Zugehörigkeit zu einem Kreis- oder Regionalverband,
 - c) die Delegierten der Direktmitglieder des Landesverbandes.
3. Die LVV findet einmal jährlich statt. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Landesvertreterversammlung auf Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder (§ 37 BGB) oder einem Viertel der Kreisverbände schriftlich und unter Angabe der Gründe einzuberufen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
4. Sie ist von dem*der Landesvorsitzenden oder einem*einer Stellvertreter*in mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung und Antragsunterlagen werden den gewählten/ernannten Delegierten persönlich in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Form und Frist übersandt. Die Kreis-/Regionalverbände versichern schriftlich, dass eine ordnungsgemäße Wahl/Ernennung der Delegierten erfolgt ist.
5. Die LVV ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die anwesenden Stimmen beschlussfähig.
6. In der Landesvertreterversammlung hat jeder Kreis-/Regionalverband bis zu 500 Mitglieder zwei Stimmen. Für je weitere 500 angefangene Mitglieder eine weitere Stimme. Die Kreis-/Regionaldelegierten werden durch die Kreis-/Regionalversammlung des jeweiligen Kreis-/Regionalverband jährlich gewählt.
Die Kreis-/Regionalverbände können Ersatzdelegierte wählen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge im Falle der Verhinderung eines*r Vertreter*in oder der Erhöhung der Zahl der dem Kreis-/Regionalverband zustehenden Delegierten während der Amtsperiode der Delegierten nachrückt. Auch die Ersatzdelegierten werden jährlich gewählt.
In Landkreisen ohne eigenen Kreis- oder Regionalverband, werden die Delegierten gemäß § 7 Abs. 11 b) gewählt. Die in dem Landkreis wohnhaften Mitglieder, die keinem anderen Kreis- oder Regionalverband zugeordnet sind, haben bis zu 500 Mitgliedern zwei Stimmen, für je weitere 500 angefangene Mitglieder eine weitere Stimme.
Die Direktmitglieder des Landesverbandes wählen auf einer eigenen Mitgliederversammlung ihre Delegierten. Die Direktmitglieder haben bis zu 500 Mitgliedern zwei Stimmen und für je weitere 500 angefangene Mitglieder eine weitere Stimme in der LVV.
Stichtag für die Festlegung der Anzahl der Mitglieder ist jeweils der 01. Januar des Jahres, in dem die Landesvertreterversammlung stattfindet.
Sollte die jährliche Wahl ausnahmsweise nicht stattfinden können, bleiben die bisher gewählten Delegierten/Ersatzdelegierten im Amt.
Eine Vertretung von Stimmen ist nur unter den in Absatz 7 beschriebenen Verfahren möglich.
7. Die Kreis-/Regionalvertreterversammlungen können vor der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zugleich beschließen, dass der Kreis-/Regionalverband für je zwei auf ihn nach Abs. 6 entfallende Stimmen eine*n Vertreter*in entsendet, der*die dieses Mehrfachstimmrecht nur einheitlich ausüben darf.
8. Mitglieder des Landesvorstandes können in der Landesvertreterversammlung nicht gleichzeitig Delegierte sein.

9. An den Sitzungen der LVV können alle Mitglieder des NABU (Naturschutzbundes Deutschland) Landesverband Hessen und die Mitglieder des Präsidiums des NABU-Bundesverbandes teilnehmen und Anträge stellen.
10. Anträge und Resolutionen zur Landesvertreterversammlung müssen spätestens vier Wochen vor dem Versammlungsbeginn beim Landesvorstand eingegangen sein. Antragsberechtigt sind Delegierte, der Landesvorstand, die Vorstände der NABU-Gruppen und Kreis-/Regionalverbände, Sprecher*innen der Landesfachausschüsse und Landesarbeitsgruppen, der Landesvorstand der NAJU Hessen und die NABU-Mitglieder des NABU Hessen.
 - a) Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden, können mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um die Beratung eines Gegenstandes handelt.
 - b) Soll die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erweitert werden, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - c) Anträge zur Tagesordnung sowie zu aufgerufenen Tagesordnungspunkten sind jederzeit zulässig.
 - d) Anträge auf Satzungsänderung sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur Landesvertreterversammlung nicht mehr zulässig.
11. Die Landesvertreterversammlung soll grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten werden. Falls dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder nicht zweckmäßig bzw. unverhältnismäßig oder unzumutbar sein sollte, kann der Landesvorstand nach seinem Ermessen beschließen, abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB die Landesvertreterversammlung ohne Anwesenheit der Delegierten an einem Versammlungsort durchzuführen und in der Einladung festlegen, dass die Delegierten ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (virtuelle Mitgliederversammlung). Der Landesvorstand kann auch festlegen, dass die Landesvertreterversammlung in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten wird (Hybrid-Versammlung).
12. Die Bestimmungen des § 10 gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse sowie die Mitgliederversammlung der Direktmitglieder des Landesverbandes entsprechend.

§ 11 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) dem*der Landesvorsitzenden,
 - b) drei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c) dem*der Schatzmeister*in
 - d) dem*der Vertreter*in der NAJU Hessen
 - e) und bis zu drei weiteren Beisitzer*innen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder unter § 11 Abs. 1 a) – c). Sie sind alleinvertretungsberechtigt.
3. Dem Landesvorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Landesverbandes, soweit diese nicht durch Beschluss des Landesvorstandes der Geschäftsführung übertragen sind.
4. Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgaben und die Arbeitsschwerpunkte der Landesvorstandsmitglieder und der Geschäftsführung festlegt.
5. Die Landesvertreterversammlung wählt die Mitglieder des Landesvorstandes in Einzelwahl. Die stellvertretenden Landesvorsitzenden können in verbundener Einzelwahl gewählt werden. Die Beisitzer*innen können en bloc gewählt werden. Der*die

Vertreter*in der NAJU im NABU-Landesvorstand wird aus den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Landessprecherrats durch den Landessprecherrat der NAJU gewählt.

6. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Landesvorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Landesvorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, werden seine Aufgaben durch Vorstandsbeschluss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Die nächstfolgende Landesvertreterversammlung wählt für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied. Scheiden mehr als die Hälfte der Landesvorstandsmitglieder aus, muss innerhalb von acht Wochen eine Landesvertreterversammlung einberufen werden.
7. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, wird die Abstimmung wiederholt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder durch eine Telefon- bzw. Videokonferenz gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.
8. Der Landesvorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
9. Der Landesvorstand kann Landesarbeitsgruppen (LAG) und Landesfachausschüsse (LFA) einrichten und auflösen. Die Bestätigung der Sprecher/innen unterliegt dem Landesvorstand.

§ 12 Landesrat

1. Der Landesrat besteht aus:
 - a) dem Landesvorstand,
 - b) dem Landessprecherrat der NAJU Hessen,
 - c) den Vorsitzenden der Kreisverbände (im Verhinderungsfall deren Stellvertreternden),
 - d) den*der Sprecher*in der Landesarbeitsgruppen (LAG) und Landesfachausschüssen (LFA) (im Verhinderungsfall deren Stellvertreternden),
 - e) einem Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses,
 - f) sowie durch den Landesvorstand berufenen Gästen.
2. Der Landesrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung der Vorstandsarbeit,
 - b) Übernahme von Fachaufgaben, sofern keine LAG/LFA besteht,
 - c) Beratung von Landesvorstand und Geschäftsstelle in aktuellen Fragen des Natur- und Umweltschutzes,
 - d) Vorbereitung der Landesvertreterversammlung.
3. Der Landesrat tritt auf Einladung des Landesvorstandes mindestens einmal im Jahr zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Kreisverbände dies beim Landesvorstand beantragen.

§ 13 Aufrechterhalten der innerverbandlichen Ordnung

1. Die Vorstände der NABU-Gliederungen sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Es ist Aufgabe des Landesvorstandes, die innerverbandliche Ordnung durch geeignete Maßnahmen aufrechtzuerhalten. Stellt dieser fest, dass Mitglieder oder Vorstände von Gliederungen ihres Zuständigkeitsbereiches
 - a) ihre satzungsgemäße Pflicht verletzen oder den Beschlüssen der satzungsgemäßen Gremien bzw. Organe (Bundes- und Landesvertreterversammlung, Bund-Länder-Rat und Landesrat oder Präsidium und Landesvorstand) nicht nachkommen,
 - b) sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden,so hat er das Recht und die Pflicht, Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung zu treffen.

2. Der Einleitung von Ordnungsmaßnahmen hat eine Anhörung der Betroffenen voranzugehen. Ordnungsmaßnahmen sind zunächst anzudrohen. Dabei ist die Pflichtverletzung anzugeben und dem Vorstand unter Fristsetzung die Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Auf die Folgen eines möglichen Fristversäumnisses ist hinzuweisen.
3. Kommt der Vorstand der Gliederung der Aufforderung zur Stellungnahme bzw. der Beseitigung der Pflichtverletzung nicht fristgerecht nach, so kann der Landesvorstand für die Gliederung Ordnungsmaßnahmen einleiten. Die Wahl der Ordnungsmaßnahmen richtet sich nach der Art und Schwere der Pflichtverletzung.
4. Geeignete Ordnungsmaßnahmen sind:
 - die Rüge,
 - die vorübergehende Aussetzung der Auszahlung von Beitragsanteilen,
 - der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU Logos sowie des Namensbestandteils „NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.“,
 - die Umgruppierung der Mitglieder zu einer benachbarten oder darüber liegenden Gliederung (Aberkennung des Status als NABU Gliederung).
5. Soweit die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den Verband erfordern, so ist der Landesvorstand befugt, als Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von sechs Monaten Ordnungsmaßnahmen vorläufig in Kraft zu setzen.
6. Der betroffenen Gliederung steht hiergegen die Beschwerde zu. Diese ist schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheids über die Sofortmaßnahme bei dem Landesvorstand einzulegen. Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist diese der Schiedsstelle gemäß § 14 dieser Satzung zur Entscheidung vorzulegen.
7. Gegen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 4 ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von einem Monat nach Empfang des Bescheides über die Ordnungsmaßnahme schriftlich beim Landesvorstand einzulegen. Hilft der Landesvorstand der Beschwerde nicht binnen eines Monats ab, so ist diese der Schiedsstelle gemäß § 14 dieser Satzung vorzulegen.
8. Der Landesverband hat das Präsidium des Bundesverbandes sowie den Vorstand der zuständigen übergeordneten Gliederung unverzüglich von der Einleitung eines Verfahrens über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bzw. deren vorläufige Anordnung zu informieren.
9. Ordnungsmaßnahmen gegenüber einzelnen Mitgliedern:
Verhält sich ein Einzelmitglied vereinschädigend oder verstößt es gegen die Ziele des NABU, können gegen das Mitglied vom Landesvorstand Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

Gegen ein Einzelmitglied können folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängt werden:

- Rüge oder Verwarnung,
 - Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - Befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - Befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem NABU,
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen.
10. In Fällen, in denen eine schwere Störung des NABU eingetreten oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Verbandsinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, kann der Landesvorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte

zunächst für drei Monate anordnen. Soweit die Voraussetzungen weiter vorliegen, kann die Sofortmaßnahme um weitere drei Monate verlängert werden.

11. Das Mitglied kann gegen die Anordnung von Sofortmaßnahmen innerhalb von einem Monat Beschwerde beim Landesvorstand einlegen. Hilft dieser der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, so legt es die Angelegenheit der NABU-Schiedsstelle gemäß § 14 vor.

Gegen den Beschluss, mit dem Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden, kann das Mitglied ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich begründet Beschwerde bei dem Landesvorstand einlegen. Hilft dieser der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, legt es die Angelegenheit der NABU Schiedsstelle zur Entscheidung vor.

12. Vor einer Entscheidung der NABU Schiedsstelle über den Widerspruch ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.

§ 14 Schiedsstelle

1. Die Schiedsstelle des NABU ist Beschwerdeinstanz für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 13 dieser Satzung, sie ist ferner zuständig für Beschwerden gegen Beschlüsse sowie die Art und Weise der Durchführung der Bundesvertreterversammlung.
2. Die Schiedsstelle wird auf Antrag eines*iner Beteiligten am Verfahren über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen tätig, sie kann Ordnungsmaßnahmen gemäß § 13 dieser Satzung aufheben, andere geeignete Ordnungsmaßnahmen festsetzen oder Ordnungsmaßnahmen der Landesvorstände bzw. des Präsidiums bestätigen. Sie soll vor einer Entscheidung auf eine einvernehmliche Klärung hinwirken.
3. Erfordern die Umstände des Einzelfalls sofortige Maßnahmen, ist die Schiedsstelle berechtigt, Ordnungsmaßnahmen vorläufig mit sofortigem Vollzug für zunächst drei Monate festzusetzen. Sind auch nach Ablauf dieser drei Monate die Voraussetzungen gegeben, so können die Maßnahmen um weitere drei Monate verlängert werden.
4. Vor Entscheidung der Schiedsstelle ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.
5. Die Schiedsstelle besteht aus zwei Kammern, die jeweils mit einer zum Richteramt befähigten Person besetzt sind. Die beiden Kammervorsitzenden werden von der Bundesvertreterversammlung mit einer Amtszeit von jeweils vier Jahren berufen. Wiederwahl ist zulässig. Die Zuständigkeit der beiden Kammern ergibt sich aus der Schiedsordnung, die vom Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats erlassen wird, die kein Satzungsbestandteil ist.
Die Kammervorsitzenden entscheiden in den Fällen laut Schiedsordnung allein. Sieht die Schiedsordnung eine Entscheidung mit Beisitzer*innen vor, so sind diese aus einem Beisitzer*innenpool zu besetzen. Die Beisitzer*innen werden durch die Landesverbände bestimmt, die konkrete Auswahl der Beisitzer*innen für den Einzelfall ist in der Schiedsordnung festgelegt.
Die Kammervorsitzenden sowie die Beisitzer*innen der Schiedsstelle müssen Mitglieder des NABU sein.
6. Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Präsidiums sowie der Bundesvertreterversammlung entscheiden beide Kammervorsitzenden gemeinsam mit drei Beisitzer*innen, deren Auswahl sich aus der Schiedsordnung ergibt.
7. Weitere Einzelheiten, insbesondere das Verfahren der Schiedsstelle, regelt die Schiedsordnung. Diese ist nicht Satzungsbestandteil.
8. Die Kammervorsitzenden können auf Beschluss der BVV nebenberuflich tätig werden. Die Höhe der Vergütung wird ebenfalls durch die BVV festgelegt.

§ 15 Landesarbeitsgruppen (LAG) & Landesfachausschüsse (LFA)

1. Auf Beschluss des Landesvorstandes können zu seiner Unterstützung Landesarbeitsgruppen und Landesfachausschüsse, die sich in besonderer Weise mit spezifischen Fragestellungen des Natur- und Umweltschutzes befassen, gebildet oder aufgelöst werden.
2. Den Landesarbeitsgruppen und Landesfachausschüsse können nur Mitglieder des NABU angehören. Sie sind rechtlich unselbstständige Teile des Landesverbandes und an die Beschlüsse der Organe gebunden.
3. Die Aufgaben und Pflichten der Landesarbeitsgruppen werden durch den Landesvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Finanz- und Prüfungsausschuss

1. Der Finanz- und Prüfungsausschuss besteht aus der*dem Vorsitzenden sowie drei weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder werden für 4 Jahre von der Landesvertreterversammlung gewählt. Die Wahlen sind so einzurichten, dass alle zwei Jahre zwei Mitglieder ihr Amt antreten. Sie wählen aus ihrer Mitte den*die Vorsitzende*n für 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Dem Finanz- und Prüfungsausschuss können nur Mitglieder des Verbandes angehören. Mitglieder des Finanz- und Prüfungsausschusses dürfen nicht Bedienstete des NABU auf allen Organisationsebenen und nicht Mitglied des Landesvorstandes sein.
4. Die*der Schatzmeister*in sowie die zuständige Geschäftsführung sind zu den Sitzungen des Finanz- und Prüfungsausschusses einzuladen.
5. Der Finanz- und Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Finanzmittel. In die Prüfung ist die NABU-Stiftung Hessisches Naturerbe einzubeziehen.
 - b) Prüfung der Jahresrechnungen,
 - c) Prüfung des Haushalts- und Investitionsplans für das jeweils kommende Geschäftsjahr auf Plausibilität, Vereinbarkeit mit den finanziellen Möglichkeiten und rechnerische Richtigkeit,
 - d) Beratung des Landesvorstandes sowie der Landesvertreterversammlung in grundsätzlichen Fragen der wirtschaftlichen Geschäftsführung und bei der Einleitung notwendiger Maßnahmen wegen erheblicher Planabweichungen im laufenden Geschäftsjahr.
6. Der Finanz- und Prüfungsausschuss erstattet der Landesvertreterversammlung einen schriftlichen Bericht.

§ 17 Ehrenvorstand

1. Der Ehrenvorstand besteht aus Personen, die sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht haben. Die Mitglieder werden durch die Landesvertreterversammlung auf die Dauer von zwei Amtsperioden des Landesvorstandes berufen. Wiederberufung ist möglich.
2. Die Mitglieder des Ehrenvorstands werden zu den Sitzungen des Landesvorstandes, des Landesrates und der Landesvertreterversammlung eingeladen.

§ 18 Ordnungen und Richtlinien

1. Der NABU kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Ordnungen und Richtlinien geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung sind die gemäß dieser Satzung und der Bundesverbandssatzung dazu vorgesehen Organe des Bundes- und Landesverbandes zuständig.
2. Die von der Bundesvertreterversammlung auf Grund der Bundesverbandssatzung und durch die Landesvertreterversammlung auf Grund dieser Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für die Gliederungen und die Mitglieder bindend.

3. Die für den Gesamtverband geltenden Ordnungen sind in der Bundesverbandssatzung aufgeführt.
4. Die Organe nach § 9 a) – c) können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 19 Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im NABU ist ehrenamtlich, soweit nicht nachstehend oder durch gesonderte Vereinbarungen etwas anderes geregelt ist.
2. Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, werden bei Nachweis erstattet
3. Der Landesvorstand und die Vorstände der Untergliederungen können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale bzw. Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommenssteuergesetzes erhalten. Über die Aufwandsentschädigung für Vorstandstätige beschließt die jeweilige Vertreter-/Mitgliederversammlung.
4. Eine hauptamtliche Tätigkeit der*s Landesvorsitzenden ist zulässig, sofern die Landesvertreterversammlung dem bei der Wahl oder während einer Amtsperiode zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt jeweils nur für eine Amtszeit, beziehungsweise für die restliche Amtszeit.
5. Bedienstete des NABU Hessen können nicht Delegierte der Landesvertreterversammlung, Mitglied des Präsidiums, des Landesvorstandes, eines Regional-, Bezirks- oder Kreisvorstandes sein. Bedienstete des NABU auf Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsebene können nicht Mitglied eines Landes-, Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsvorstandes sein.
6. Die Organe des NABU sind beschlussfähig, wenn zu ihren Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergeben. Das Protokoll ist von der jeweiligen Versammlungsleitung und einem*einer von ihr bestellten Protokollführer*in zu unterzeichnen.
8. Der Landesvorstand und das Präsidium haben das Recht an Mitgliederversammlungen von Untergliederungen teilzunehmen. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.
9. Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält bzw. unzulässige Bestimmungen enthalten sollte, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Bundesverbandssatzung.

§ 20 Wahlen und sonstige Beschlussfassungen

1. Bei Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, auf Verlangen von einem Drittel der Stimmberechtigten einer Versammlung finden Abstimmungen und Wahlen geheim statt. Der Versammlungsleiter kann Sammelabstimmung bestimmen, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
2. Bei Wahlen sind Einzelwahl, verbundene Einzelwahl und en-bloc-Wahl zulässig.
3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten*innen kein*e Bewerber*in diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerber*innen mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt.
4. Bei verbundenen Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber*innen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber*innen, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahl. Sind nicht ausreichend Bewerber*innen

mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, so findet unter den nicht gewählten Bewerber*innen ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit ausreicht.

5. Durch entsprechende Wahlordnungen kann von Abs. 3. und 4. abgewichen werden.

§ 21 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können von der Landesvertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Satzung bedarf um Gültigkeit zu erlangen der Billigung durch das NABU-Präsidium.
3. Der Landesvorstand ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts, der Finanzbehörde oder des NABU-Präsidiums erforderlich werden, zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung ins Vereinsregister in geeigneter Weise zu informieren.

§ 22 Auflösung

1. Die Auflösung des NABU Hessen kann mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen der Landesvertreterversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung bleibt die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder im Bundesverband und in den rechtlich selbstständigen Untergliederungen des Landesverbandes bestehen.

§ 23 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. –Bundesverband – der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Bei Auflösung von Untergliederungen fällt deren Vermögen an eine in der Satzung der Untergliederung genau zu bezeichnende Gliederung des NABU Hessen oder den Landesverband.

§ 24 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Landesvertreterversammlung am 09. Juli 2023 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 04. September 2021